

Vorab per Fax

Dres. Corinth & Henkel
Frau Dr. Annette Corinth
Königstraße 48
30175 Hannover

Fax-Nr.: 0511/8072-6768

RA	RENE KREMER	Kenn- niss.
SB	27. FEB. 2017	Rück- spr.
Rück- spr.	DRES. CORINTH & HENKEL KÖNIGSTR. 48 30175 HANNOVER	Zah- lung
z.d.A.		Stap- numm.

Dr. René M. Kremer

Lautenschlagerstraße 21
70173 Stuttgart
T +49 711 8997-377
F +49 711 855096
rene.kremer@gleisslutz.com
www.gleisslutz.com

Referenz
RKm/poe 70222-17
Datum
24. Februar 2017

Otto Bock HealthCare Deutschland GmbH ./ Lübbers
Ihr Zeichen: 03110/16/A/C

Sehr geehrte Frau Kollegin Dr. Corinth,

vielen Dank, dass Sie uns etwas mehr Zeit eingeräumt haben. Inzwischen haben wir uns die Angelegenheit näher angesehen und uns hierzu mit unserer Mandantin austauschen können.

Zunächst möchten wir noch einmal betonen, dass unsere Mandantin die Verletzungen von Herrn Lübbers sehr bedauert und ernst nimmt. Gleichwohl müssen wir die finanziellen Forderungen Ihres Mandanten zurückweisen, da die Vorfälle nicht auf einen Fehler des Produkts unserer Mandantin zurückzuführen sind. Der Sachverhalt, den Sie Ihrem Schreiben zugrunde gelegt haben, weicht in wesentlichen Teilen von den tatsächlichen Fakten ab. Damit Sie ein vollständiges Bild erhalten, fassen wir die Ergebnisse der Analysen, die unsere Mandantin – unter Einbeziehung von Herrn Lübbers – vorgenommen hat, gerne noch einmal zusammen.

1. Kein Produktfehler

Es trifft nicht zu, dass das Genium-Kniegelenk einen Produktfehler aufweist. Dementsprechend hat auch weder Herr Thurn noch ein anderer Mitarbeiter unserer Mandantin einen solchen Fehler eingeräumt. Wie Ihr Mandant zu dieser Annahme gelangt, erschließt sich uns nicht. Denn im Rahmen der Untersuchungen, an denen Herrn Lübbers selbst aktiv teilgenommen hat, konnte die tatsächliche Ursache für das Abknicken des Gelenks ermittelt werden:

Wenn sich Herr Lübbers auf seinem erhaltenen Bein um die eigene Achse dreht, löst er bei seinem Genium-Gelenk gleichzeitig eine Schwungphase aus, um die Prothese in gebeugter Stellung schneller nachziehen zu können. Da er in diesem Bewegungsablauf nahezu zeitgleich das Gewicht auf die Prothesenseite verlagert, kann diese sein Gewicht nicht mehr rechtzeitig abfangen und es kommt zum Sturz.

Gleiss Lutz

Für eine solche zweckentfremdete Nutzung der Schwungphase ist das Genium nicht vorgesehen.

Abgesehen von Ihrem Mandanten tritt diese Art der Zweckentfremdung auch bei keinem anderen Nutzer des Produkts auf. Seitdem das Genium-Gelenk im Jahr 2011 auf den Markt gekommen ist, wurden mehrere Tausend Kunden mit dem Gelenk versorgt. Bei keinem der Nutzer ist es bislang zu einem solchen Problem wie bei Herrn Lübbers gekommen. Wir verstehen, dass dies nichts an den Stürzen und Verletzungen von Herrn Lübbers ändert; es kann insofern jedoch ausgeschlossen werden, dass diese auf einem Produktfehler beruhen.

Im Rahmen der gemeinsamen Untersuchungen mit Ihrem Mandanten konnten das Bewegungsmuster und die damit einhergehende Reaktion des Gelenks auch mit anderen Genium-Gelenken reproduziert werden. Ein Fabrikationsfehler des Gelenks von Herrn Lübbers ist daher ebenfalls auszuschließen.

Die Stürze sind demzufolge auf einen Anwendungsfehler Ihres Mandanten zurückzuführen. Wenn Herr Lübbers, auch unter Inanspruchnahme einer Gehschule, sein zweckentfremdendes Bewegungsmuster nicht vermeiden kann, ist das Genium nicht das richtige Produkt für ihn. Im Fall der Produkte unserer Mandantin wäre das C-Leg hier geeigneter. Dieses ist anders konzipiert, sodass der zweckentfremdete Einsatz der Schwungphase dort nicht in derselben Weise zum Tragen kommt.

Auch wenn die Marktüberwachung sicher nicht die Aufgabe Ihres Mandanten ist, möchten wir in diesem Zusammenhang schließlich kurz richtigstellen, dass Ihre Behauptung, unsere Mandantin sei insoweit ihren rechtlichen und moralischen Verpflichtungen nicht nachgekommen, jeder Grundlage entbehrt. Nachdem Ihr Mandant sein Sanitätshaus über seinen Sturz informiert hatte, wurde der Vorfall unverzüglich an das zuständige Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) gemeldet. Das BfArM hat eine entsprechende Untersuchung eingeleitet und unsere Mandantin hat dem BfArM dazu sämtliche erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt. Das BfArM ist nach eigener Prüfung ebenso wie unsere Mandantin zu dem Ergebnis gekommen, dass kein Produktfehler vorliegt und daher keine weiteren Maßnahmen notwendig und angebracht sind.

Vor diesem Hintergrund halten wir auch Ihre Drohung, an die Presse treten zu wollen, falls sich unsere Mandantin nicht wie von Ihnen gefordert verhält, in der Sache weder für angemessen noch für zielführend. Diese Verhaltensweise ist insbesondere auch deshalb besonders enttäuschend, da unsere Mandantin nicht nur unverzüglich nach Kenntnis des Sachverhalts alles unternommen hat, um den Sachverhalt von der technischen Seite aufzuklären, sondern Ihren Mandanten sogar aktiv in die Ursachenanalyse eingebunden hat. Dass Ihr Mandant offenbar auch schon mit einer Zeitschrift in Kontakt getreten ist, ist ebenfalls irritierend. Sie werden sicher verstehen, dass wir gegen derartige Schritte, die zu einer Verbreitung falscher Tatsachen führen würden, entsprechend vorgehen müssten.

2. Zu den geltend gemachten Schadenspositionen

Nur der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass die von Ihnen geltend gemachten Schadensposten selbst bei Vorliegen eines Haftungsgrunds deutlich zu hoch angesetzt wären.

Selbst wenn man ungeprüft unterstellt, dass Herr Lübbers für die von Ihnen angegebenen Zeiträume tatsächlich auf eine 24h-Pflege durch seine Mutter angewiesen war, wären insofern – wie Sie zutreffend feststellen – nur die fiktiven Kosten erstattungsfähig, die bei Übernahme der Pflege durch einen Dritten entstanden wären. Die von Ihnen vorgenommene Rechnung unter Zugrundelegung des Mindestlohns ist jedoch unzutreffend. Tatsächlich liegen die Angebote für eine entsprechende Vollzeitpflegekraft bei ca. EUR 70 pro Tag.

Die von Ihnen angegebene Entscheidung zur Bestimmung eines angemessenen Schmerzensgelds ist nicht auf den vorliegenden Fall übertragbar. Das Verletzungsbild und die Folgen weichen deutlich voneinander ab. Die Verletzte war dort infolge eines Unfalls über fünf Monate lang in Ihrer Erwerbsfähigkeit erheblich eingeschränkt und insbesondere durch irreparable Schmerzen zeit lebens beeinträchtigt. Dies ist bei Ihrem Mandanten glücklicherweise nicht der Fall. Legt man demgegenüber die üblichen Schmerzensgeldsätze bei Schlüsselbeinfrakturen zugrunde, würde ein Gericht daher auch unter Berücksichtigung der besonderen Ausgangssituation Ihres Mandanten nur einen Bruchteil der von Ihnen veranschlagten Summe ansetzen.

Eine Grundlage für einen Schmerzensgeldanspruch infolge der nicht zusätzlich gesicherten Bluetooth-Schnittstelle können wir nicht erkennen. Insbesondere ist es fernliegend, insofern einen fundamentalen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte Ihres Mandanten anzunehmen; erst recht liegt offensichtlich keine Verletzung dieser Rechte vor.

3. Lösungsvorschlag

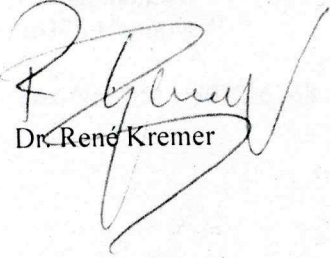
Auch wenn das Genium Ihres Mandanten nicht fehlerhaft ist, kann unsere Mandantin nachvollziehen, dass Herrn Lübbers aufgrund der Ereignisse das notwendige Sicherheitsgefühl für eine weitere Nutzung fehlt. Unsere Mandantin ist daher grundsätzlich bereit, das Genium aus Kulanz gegen Erstattung des Zeitwerts zu übernehmen. Herr Lübbers wäre so in jedem Fall in der Lage, eine für ihn besser geeignete Versorgungslösung zu wählen.

Da Ihr Mandant ein langjähriger und sehr engagierter Nutzer der Produkte aus dem Hause Otto Bock ist, bietet unsere Mandantin Herrn Lübbers zusätzlich dazu als weitere Kulanzleistung an, ihm einen Pauschalbetrag in Höhe von EUR 7.000 zu zahlen. Auf diese Weise könnte die Angelegenheit im Interesse aller Beteiligten pragmatisch abgeschlossen werden und Ihrem Mandanten bliebe eine langwierige gerichtliche Auseinandersetzung erspart. Dies gilt allerdings nur, wenn damit alle vermeintlichen Ansprüche erledigt sind und Ihr Mandant von weiteren Drohungen einer medialen Verbreitung absieht.

Gleiss Lutz

Bitte lassen Sie uns wissen, ob auf dieser Grundlage eine Einigung möglich ist. Wir würden dann kurzfristig eine entsprechende Vereinbarung entwerfen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



Dr. René Kremer